



Gemeinde Keutschach am See

Keutschach 1, 9074 Keutschach am See

Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom 28.02.2020, Zahl: 0100/1/2020-HR, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------------|-----|---------------|
| Erträge: | EUR | 10.440.500,00 |
| Aufwendungen: | EUR | 9.853.100,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 603.500,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 478.400,00 |

| | | |
|---|-----|------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹ | EUR | 712.500,00 |
|---|-----|------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|-----|--------------|
| Einzahlungen: | EUR | 9.425.100,00 |
| Auszahlungen: | EUR | 9.278.900,00 |

| | | |
|--|-----|------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ² | EUR | 146.200,00 |
|--|-----|------------|

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10, Abs. 1 AGHO wie folgt festgesetzt:

Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben.

In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Nachstehende Voranschlagstellen (Posten/Konten) sind in den einzelnen Unterabschnitten deckungsfähig:

- a) 002000, 005002, 00503, 006000, 006001, 006002, 006003, 006000, 006100, 0061001, 010000, 030000, 010001, 020000, 042000, 042001, 042002, 042003, 050000, 050001
- b) 400000 und 400001
- c) 454000, 456000, 457000 und 457001
- d) 413000, 413001, 413002, 413003, 413004, 808000, 808001, 808002, 808003, 808004 und 808005
- e) 510000, 511000, 563000, 565000, 565100, 569000, 580000, 581000, 581200 und 724000
- f) 610000, 614000, 614001, 616000, 618000, 619000 und 619001,
- g) 720109, 720209, 720309, 720409 und 720509
- h) 720800, 720801, 720802, 720803, 720804 und 728000

§ 4 Weitere Feststellungen

a) **Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2020 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaße³ von EUR 300.000,00 aufnehmen kann.

b) **Wirtschaftshof:**

c)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.03.2016 nachstehende Stundensätze beschlossen

| | |
|--|-----------|
| 1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter | EUR 29,84 |
| 2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug | EUR 4,16 |
| <hr/> | |
| | EUR 34,00 |

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Dovjak

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

